

# **Verordnung über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten**

**Vom 20.01.1998 i.d.F. vom 07.07.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss –LadschlG- i. V. m. § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) erlässt die Stadt Staffelstein folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1**

In der Stadt Staffelstein, mit Ausnahme von Kloster Banz und Vierzehnheiligen, dürfen aus Anlass von Märkten die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss am letzten Sonntag im März, im September, im Oktober sowie im November in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der Ostersonntag auf den letzten Sonntag im März, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für den vorhergehenden Sonntag.

## **§ 3**

Die Regelung nach § 1 gilt nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss auch für den ambulanten Handel und das Reisegewerbe.

## **§ 4**

### **Sonstige gesetzliche Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (ArbZRG), des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des § 17 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) sind zu beachten.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 des Gesetzes über den Ladenschluss abweichend von § 1 dieser Verordnung seine Verkaufsstelle außerhalb der dort festgelegten Zeiten geöffnet hält oder Waren zum Verkauf an jedermann freihält

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Staffelstein, den 20.01.1998  
Stadt Bad Staffelstein

F a u l s t i c h  
Erster Bürgermeister